Beitragsordnung Florstädter Kindergruppen e. V.

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren für den Verein Florstädter Kindergruppen e. V. (nachfolgend „Verein").
2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann ohne Satzungsänderung angepasst werden.
3. Alle Beträge sind in Euro (€) angegeben.

§ 2 Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:
   Aktive Mitgliedschaften: 25,00 € / Jahr
   Menschen, die den Verein fördern möchten: mindestens 25 € / Jahr, nach eigenem Ermessen.
2. Der Verein kann nach Ankündigung und Kostenaufstellung Zusatzgebühren (bspw. zur Teilnahme an Sonderveranstaltungen sowie Kostenbeteiligungen bei Fahrten o. ä. erheben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Januar fällig.
2. Die Beitragszahlung ist durch Überweisung zu tätigen.
   Florstädter Kindergruppen e. V., Sparkasse Oberhessen, BIC: HELADEF1FRI
   IBAN DE66 5185 0079 0095 0015 56, Betreff: Mitgliedsbeitrag *(Name, Jahr)*

§ 4 Verzug und Mahnung

1. Ist ein Beitrag nach Fälligkeit, spätestens jedoch bis zum 31.01. nicht eingegangen, erlischt die Mitgliedschaft. Das säumige Mitglied kann schriftlich oder mündlich gemahnt werden.
2. Für Mahnschreiben kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € pro Mahnung erhoben werden.
3. Wurde ein Mitglied gemahnt, gilt es als ausgeschlossen, wenn die Beitragszahlungen 14 Tage nach Eingang der Mahnung ausbleiben.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung

Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreien in Fällen:

a. Erheblicher wirtschaftlicher Härte,
b. längerer Erkrankung oder Behinderung,
c. besonderer Verdienste um den Verein.

§ 6 Austritt der Mitgliedschaft

Der Beitrag bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet.

§ 7 Verwendung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung von Verwaltungskosten des Vereins, Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Beschaffung von Material und Erhaltung des Vereinsvermögens.

§ 8 Änderung der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Änderungen der Beiträge müssen mindestens 3 Monate vorher angekündigt werden und gelten dann zum nächsten Geschäftsjahr.
3. Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich, per E-Mail oder über soziale Medien mitgeteilt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Gültig ab: 01.01.2027